

Das Mitführen der AFU-Bewilligung wird empfohlen

Das österreichische Amateurfunkgesetz¹⁾ sieht keine zwingende Bestimmung vor, die AFU-Bewilligung stets mitzuführen.

Zwei aktuelle Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes²⁾ zeigen jedoch, dass es trotzdem zweckmäßig ist und viel Ärger und Unannehmlichkeiten erspart. Dies musste ein österreichischer Funkamateur, der als Zaungast bei einer großen Flugshow mit einem Funkgerät von Organen der Fernmeldebehörde kontrolliert wurde, hautnah miterleben.

Er konnte dabei keinerlei Nachweise über Funkzeugnisse (so nebenbei ist er auch noch im Besitz einer Berufspilotenlizenz) erbringen. Die Fernmeldebehörde ging deshalb davon aus, dass die Funkanlage unbefugt auf Frequenzen des Flugfunks betrieben wurde und wegen des Einsatz-

zes von Luftstreitkräften und der Anwesenheit von fast 300.000 Besuchern hatte der Sicherheitsgedanke Priorität. Dass das sichergestellte Funkgerät ICOM IC-E92D nur auf Amateurfunkfrequenzen sendetauglich war, konnte von den überprüfenden Organen vor Ort nicht festgestellt werden, sodass neben einer Geldstrafe die Beschlagnahme und der Verfall der Funkanlage ausgesprochen wurden.

Der Funkamateur hatte trotzdem Glück im Unglück, weil die Fernmeldebehörde die Strafbestimmungen nach dem Telekommunikationsgesetz anwendete, die aufgrund der letztlich doch vorhandenen AFU-Bewilligung nicht anwendbar waren. Die fortdauernde Beschlagnahme des Funkgerätes durch die Behörde war außerdem rechtswidrig, weil im Zeitpunkt der Bestrafung, die Behörde in der Lage

und auch verpflichtet war, das Funkgerät an den rechtmäßigen Besitzer auszuhandigen.

Dr. Manfred Hübsch, OE5HIL



- 1) vgl. Hübsch, AFG-Praxiskommentar zum österreichischen Amateurfunkrecht, erschienen im Neuen Wissenschaftlichen Verlag Wien, ISBN 978-3-7083-0939-2
- 2) Entscheidung des BVwG Wien vom 10.12.2014, GZ. W120 2002408-1 und vom 22.12.2014, GZ. W120 2002402-1 veröffentlicht im Rechtsinformationssystem des BKA